

Gemeinde Schiffdorf
Flächennutzungsplan

Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB – Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen

Linke Seite: Stellungnahmen

Rechte Seite: Abwägung und Einarbeitung in die Planung

Stand: 05.07.2021

Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ohne Anregungen und Hinweise

1.	Deutsche Telekom Technik GmbH	10.06.2021
2.	Handelskammer Bremen	14.06.2021
3.	ExxonMobil Production Deutschland GmbH	16.06.2021
4.	NLWKN-Betriebsstelle Stade	23.06.2021
5.	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven	18.06.2021
6.	Industrie- und Handelskammer Stade	28.06.2021
7.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	28.06.2021

Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Anregungen und Hinweisen

1.	Landkreis Cuxhaven	01.07.2021
2.	Niedersächsische Landesforsten - Forstamt Rotenburg	04.09.2020
3.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	10.06.2021
4.	wesernetz Bremerhaven GmbH	10.06.2021
5.	EWE NETZ GmbH	14.06.2021
6.	Gasunie Deutschland Transport Services GmbH	14.06.2021
7.	Eisenbahnen- und Verkehrsbetriebe (EVB) Elbe-Weser GmbH	15.06.2021
8.	Niedersächsisches Landvolk, Kreisverband Wesermünde e.V.	18.06.2021
9.	Vodafone Deutschland GmbH	21.06.2021
10.	Avacon Netz GmbH	18.06.2021
11.	Wasserverband Wesermünde	29.06.2021
12.	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)	30.06.2021
13.	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	25.06.2021 (verfristet wg. Eingang: 02.07.2021)
14.	Kreisverband der WBV	05.07.2021 (verfristet)

Anregungen und Hinweise	Berücksichtigung / weiteres Vorgehen
Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	
Landkreis Cuxhaven Stellungnahme vom 01.07.2021	
<p><u>Wasser- und Abfallwirtschaft</u></p> <p>Aus Sicht des Fachgebietes -Wasserwirtschaft- wird folgende Stellungnahme abgegeben: Für die Bereiche Grundwasser, Oberflächengewässer und Wasserschutzgebiet keine Änderungen. Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die KSM Dorum gibt folgende Stellungnahme ab: Es bleibt inhaltlich bei der schon am 07. August 2020 abgegebenen Stellungnahme. Teilweise grenzen einige Plangebiete an unsere Kreisstraßen direkt an. Grundsätzlich bestehen von hier keine Bedenken, die Gebiete baulich zu nutzen. Einzelheiten, wenn nicht schon durch einzelne Bebauungsplanänderungsanfragen geschehen, sind von hier nicht erkennbar bzw. aufgeführt. Wie gehabt. Alle geplanten Veränderungen sind frühzeitig bei uns als Straßenbaulastträger schriftlich zu beantragen. Es kann seitens des Antragstellers nicht davon ausgegangen werden, dass alle Veränderungen genehmigt bzw. umgesetzt werden können. Sämtliche auch evtl. später durch die Veränderung entstehende Kosten sind vom Antragsteller zu übernehmen.</p> <p><u>Untere Naturschutzbehörde und Waldbehörde</u></p> <p>Neuaufstellung Flächennutzungsplan</p> <p>Bezogen auf die geschützten bzw. wertvollen Biotoptypen ist die Gesetzesänderung durch das „Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz sowie weiterer Gesetze zum Naturschutzrecht“ vom 11.11.2020 (Nds. GVBl. 43/2020 S. 444) sowie durch das „Gesetz zur Umsetzung des Niedersächsischen Weges im Naturschutz-, Gewässerschutz- und Waldrecht“ vom 11.11.2020 (Nds. GVBl. 43/2020 S. 451), die weitgehend am 04.12.2020 bzw. am 01.01.2021 in Kraft getreten sind, zu beachten und anzuwenden.</p> <p><u>Kapitel 5.2.3 Ortschaft Schiffdorf:</u></p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Anregungen und Hinweise	Berücksichtigung / weiteres Vorgehen
<p>Die Fläche „Schiffdorf 5“ überplant Teile einer SPE-Fläche aus dem vorangegangenen Planungsstand. Dies findet sich nicht in dem entsprechenden Text bzw. der Tabelle zu den SPE-Flächen wieder (s. Kapitel 7.5 und Kapitel 5.13). Dies sollte entsprechend ergänzt und angepasst werden.</p> <p><u>Kapitel 5.12.2 Waldflächen:</u></p> <p>Die neu ausgewiesene Waldfläche der Ortschaft Schiffdorf südlich der Siedlung Friedheim weist aktuell ein Grünland auf. Für das Grünland liegen Hinweise aus der Fortschreibung des LRP des Landkreises Cuxhaven vor, die auf ein mesophiles Grünland hindeuten. Mesophile Grünländer sind nach § 30 BNatSchG geschützte Biotoptypen. Aufgrund dessen sollte die Fläche aus der weiteren Planung genommen werden, da eine konkrete Prüfung und Beurteilung der Fläche auf Grund mangelnder konkreter Auseinandersetzung in den vorgelegten Unterlagen durch die Untere Naturschutzbehörde notwendig ist und eine abschließende Befreiung zum jetzigen Zeitpunkt nicht in Aussicht gestellt werden kann.</p> <p><u>Kapitel 6.2.1.2 Pflanzen und Biotope:</u></p> <p>Arten und Lebensgemeinschaften / Biotope Schiffdorf 5: Ich weise darauf hin, dass es hier bei der Beschreibung der Biotoptypen Abweichungen zwischen Biotoptyp und dazugehörigem Code gibt. Dies ist anzupassen, um Unklarheiten insbesondere bezogen auf das Vorkommen von Wallhecken zu vermeiden.</p> <p><u>Heute potentiell natürliche Vegetation Schiffdorf 6:</u></p> <p>Diese Fläche wird hier das erste Mal aufgeführt. Es ist nicht ersichtlich, um welche Fläche es sich hier handelt (z. B. die Fläche südlich der Siedlung Friedheim?).</p> <p><u>Wälder (im Umfeld von max. 100 m – Waldabstand) Bramel 2:</u></p> <p>Die Fläche Bramel 2 liegt weniger als 100 m nördlich von einer Waldfläche, die zum Landschaftsschutzgebiet „Dannenkamp“ gehört.</p> <p><u>Wallheckengebiete:</u></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird im Kapitel 7.5 dahingehend redaktionell ergänzt, dass die Kompensationsfläche eine Größe von ca. 1,2 ha hat.</p> <p>Der Stellungnahme wird <u>nicht</u> gefolgt.</p> <p>Bei der Fläche handelt es sich um artenarmes Intensivgrünland, welches im Rahmen der <u>aktuellen Biotopkartierung</u> (Stand: 28.04.2021) durch die Gemeinde Schiffdorf festgestellt wurde. Die Fläche wird faktisch derzeit intensiv durch einen Landwirt als Grünland bewirtschaftet.</p> <p>Mit der vorgenommenen Darstellung als Grünfläche sowie Fläche für Wald beabsichtigt die Gemeinde einerseits einen wohnortnahen Kleinkinderspielfeld zu schaffen und andererseits für Ausgleichserfordernisse eine Fläche für die Aufforstung zu sichern.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird im Kapitel 6.2.1.2 entsprechend redaktionell korrigiert.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Fläche Schiffdorf 6 war zwischenzeitlich als zusätzliche Fläche vorgesehen, ist dann jedoch wieder entfallen. Die Begründung wird entsprechend redaktionell korrigiert.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird im Kapitel 6.2.1.2 dahingehend redaktionell ergänzt, dass auf die Lage in Verlängerung des Siedlungsbereiches Tannenkaamp und damit im Anschluss an bestehende Wohnbebauung liegt.</p>

Anregungen und Hinweise	Berücksichtigung / weiteres Vorgehen
<p>Hier sind die Flächen Bramel 2 und Schiffdorf 1, 2 zu ergänzen. In der Fläche Bramel 2 befindet sich laut ALKIS eine Wallhecke, welche mittig von Norden nach Süden verläuft. Bei den Flächen Schiffdorf 1 und 2 verläuft südlich der Flächengrenze eine Wallhecke. Dieser Punkt ist zusätzlich zu den o. g. Flächen auf Vollständigkeit zu prüfen.</p> <p>Schutzgebiete und -objekte (im Umfeld von max. 200 m): Wie oben bereits erwähnt, befindet sich südlich der Fläche Bramel 2 das Landschaftsschutzgebiet „Dankamp“ in weniger als 200 m Entfernung. Die Fläche ist somit in der Aufzählung zu ergänzen.</p> <p><u>Kapitel 6.2.1.4 Wasser:</u></p> <p>Lage der Grundwasseroberfläche Schiffdorf 6: s. Anmerkung zu Kapitel 6.2.1.2 Pflanzen und Biotope - heute potentiell natürliche Vegetation.</p> <p>Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung</p> <p>Die Darlegung der methodischen Vorgehensweise ist aus naturschutzfachlicher Sicht nicht ausreichend. Es werden Aussagen zu Ortsbegehungen und dem Verhören und der Beobachtung der Avifauna gemacht. Angaben zum Datum, Uhrzeit, Wetter und Anzahl der Begehungen je Fläche fehlen, dadurch können die getroffenen Rückschlüsse und Aussagen zu den Betroffenen fachlich nicht nachvollzogen werden.</p> <p>Die vorliegende Abschätzung zur artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse und die darin enthaltenen Aussagen zur Gefährdung und Beeinträchtigung von Arten und Biotopen ermöglichen keine abschließenden Aussagen zu den artenschutzrechtlichen Belangen nach §§ 44 und 39 BNatSchG. Daher sind zumindest in den nachfolgenden Bebauungsplan-/Genehmigungsverfahren die Abschätzungen auf der Grundlage von Erfassungen oder weiteren vertiefenden und aktualisierenden Untersuchungen - insbesondere zur Avifauna - zu konkretisieren.</p> <p>Diesbezüglich ist eine entsprechende Fixierung dieses Sachverhaltes im vorgelegten Flächennutzungsplan noch erforderlich!</p> <p>Hiermit weise ich darauf hin, dass die gewährte Frist für die Bearbeitung im Hinblick auf den Umfang der Unterlagen dem Sachverhalt nicht angemessen ist und die mögliche Prüftiefe begrenzt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird entsprechend redaktionell ergänzt.</p> <p>Auf die entsprechenden Ausführungen weiter oben wird verwiesen und in der Begründung mit einer Fußnote ergänzt, dass zwischen Bramel 2 und dem Landschaftsschutzgebiet ein bereits bebauter Siedlungsbereich besteht.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Fläche Schiffdorf 6 war zwischenzeitlich als zusätzliche Fläche vorgesehen, ist dann jedoch wieder entfallen. Die Begründung wird entsprechend redaktionell korrigiert.</p> <p>Der Stellungnahme wird <u>nicht</u> gefolgt.</p> <p>Die methodische Vorgehensweise der artenschutzrechtlichen Potenzialabschätzung entspricht aus Sicht der Gemeinde Schiffdorf und des beauftragten Fachplaners dem, was hinsichtlich des Detaillierungsgrades auf Ebene der Flächennutzungsplanung angemessener Weise verlangt werden kann. Der gegenwärtige Wissensstand und die allgemein anerkannten Prüfmethode werden dabei entsprechend hinreichend berücksichtigt.</p> <p>Der Artenschutz ist in den nachfolgenden Bebauungsplänen und Genehmigungsverfahren entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu beachten. Eine abschließende Aussage zu artenschutzrechtlichen Belangen ist mithin auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht erforderlich und wäre überdies auch nicht sachgerecht.</p> <p>Dieser Sachverhalt wurde in der Begründung zum Flächennutzungsplan – insbesondere in Kapitel 6 – bereits fixiert.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Hinweise	Berücksichtigung / weiteres Vorgehen
<p><u>Regionalplanung</u></p> <p>Für die Abgabe der Stellungnahme der Regionalplanung wurde eine Nachfrist bis Freitag, den 02.07.2021, 12:00 Uhr (per E-Mail) eingeräumt. Die Stellungnahme wird bis zu diesem Zeitpunkt per E-Mail abgegeben.</p> <p>Es werden aus raumordnerischer Sicht <u>weiterhin Bedenken</u> erhoben, da die Planung <u>nicht</u> mit dem Landes-Raumordnungsprogramm 2017 Niedersachsen (LROP 2017) und dem Regionalen Raumordnungsprogramm 2012 des Landkreises Cuxhaven (RROP 2012) vereinbar ist.</p> <p>Ich verweise zudem nochmals darauf, dass Ziele der Raumordnung endabgewogen und der Abwägung durch die Gemeinde nicht mehr zugänglich sind. Sollten in Rede stehende Sondergebiete für Solarenergienutzung und für Einzelhandel weiterhin dargestellt werden, so würde dieser Umstand einer Genehmigung des Flächennutzungsplans entgegenstehen.</p> <p><u>Zu den dargestellten Sondergebieten für Solarenergienutzung:</u></p> <p>Bereits durch das Änderungsverfahren 2012 wurden folgende Plansätze im LROP ergänzt:</p> <p>„¹Für die Nutzung durch Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie sollen bereits versiegelte Flächen in Anspruch genommen werden. ²Landwirtschaftlich genutzte und nicht bebaute Flächen, für die der raumordnerische Vorbehalt für die Landwirtschaft gilt, dürfen dafür nicht in Anspruch genommen werden.“</p>	<p>Die Gemeinde weist diesbezüglich jedoch darauf hin, dass nur die geänderten und ergänzten Teile, die zudem deutlich in der Planzeichnung und der Begründung als solche gekennzeichnet sind, Gegenstand der erneuten Beteiligung waren. Zudem hatte die Untere Naturschutzbehörde mehrfach Gelegenheit, sich im Rahmen des formellen Beteiligungsverfahrens sowie behördeninterner Abstimmungen einzubringen. Des Weiteren ist zu sehen, dass im Rahmen der erfolgten erneuten Beteiligung eine dreiwöchige Beteiligungsfrist gegeben wurde, die nach Überzeugung der Gemeinde Schiffdorf im Hinblick auf die Detailschärfe und Verbindlichkeit eines Flächennutzungsplanes (maßstabsbedingte Unschärfe sowie lediglich behördenintern verbindliche Absichtserklärung) eine ausreichende Prüftiefe ermöglicht.</p> <p>Kenntnisnahme - die Nachfrist wurde eingehalten.</p> <p>Die Bedenken des Landkreises aus raumordnerischer Sicht werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Gemeinde verkennt nicht, dass Ziele der Raumordnung einer Abwägung durch die Gemeinde nicht zugänglich sind. Wie im Folgenden jedoch aufgezeigt wird, sind die Entscheidungen zur Darstellung von Sonderbauflächen für Solarenergienutzung und den großflächigen Einzelhandel begründet und nachvollziehbar.</p>

Anregungen und Hinweise	Berücksichtigung / weiteres Vorgehen
<p>Im LROP 2017 sind diese Plansätze in Kapitel 4.2 Ziffer 13 als Satz 1 und 2 zu finden. Satz 2 ist ein Ziel der Raumordnung.</p> <p>Vier der fünf Sondergebiete, die im Kapitel 5.4.2 der Begründung zum F-Plan angeführt sind, liegen in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft. Somit wird das erwähnte Ziel im Kapitel 4.2 Ziffer 13 Satz 2 nicht beachtet. Die geplanten Darstellungen in der Neuaufstellung des F-Plans sind unzulässig.</p> <p>Das Sondergebiet für Solarenergienutzung in Wehden liegt in einem Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft. Gemäß der Begründung zu Kapitel 4.2.1 Ziffer 03 RROP 2012 sind Freiflächen-PV Anlagen in diesem Gebiet <u>nicht</u> raumverträglich. Ziffer 03 ist ein Ziel der Raumordnung und damit der Abwägung durch die Gemeinde, wie in der Eignungsflächenanalyse, nicht mehr zugänglich.</p> <p>Sie haben ergänzt, dass ggf. ein Zielabweichungsverfahren durchzuführen ist. Ich mache darauf aufmerksam, dass ein Zielabweichungsverfahren <u>vor bzw. im Rahmen</u> der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans durchzuführen ist.</p> <p>Zudem verweise ich auf § 19 Abs. 2 NROG: <i>„¹Für die „Durchführung von Zielabweichungsverfahren (§ 6 Abs. 2 ROG, § 8) zu Zielen in Regionalen Raumordnungsprogrammen sind die unteren Landesplanungsbehörden zuständig. ²Für die Durchführung von Zielabweichungsverfahren zu Zielen im Landes-Raumordnungsprogramm ist die oberste Landesplanungsbehörde zuständig. ³Betrifft ein Zielabweichungsverfahren sowohl Ziele in einem Regionalen Raumordnungsprogramm als auch Ziele im Landes-Raumordnungsprogramm, so ist die untere Landesplanungsbehörde zuständig; das Verfahrensergebnis bedarf der vorherigen Zustimmung der obersten Landesplanungsbehörde. ⁴In</i></p>	<p>Klarstellend sei hier darauf hingewiesen, dass 3 der 5 Sondergebiete (=> Wehdel 1 und 2 sowie Geestenseth) mit der 61. bzw. 62. FNP-Änderung (beide Rechtskraft 2014) durch den Landkreis genehmigt wurden. Diese stellen daher lediglich den Bestand dar und sind daher nach Auffassung der Gemeinde zulässig. Der geplante Standort in Sellstedt weist eine Größe von ca. 1ha auf. Nach Ziffer 03 des RROP 2012 ist erst ab einer Größe von 3ha von einer raumbedeutsamen Planung/Maßnahme auszugehen. Die Anlage in Sellstedt steht hierbei im Zusammenhang mit dem geplanten Baugebiet und soll nach derzeitigem Planungsstand der Versorgung des Gebietes mit Strom dienen. Insoweit fällt nach Überzeugung der Gemeinde diese Sonderbaufläche primär nicht unter Ziffer 13 des Kapitel 4.2. Die Begründung wird diesbezüglich redaktionell ergänzt.</p> <p>Das Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft befindet sich zwischen einem bestehenden Gewerbegebiet (Gewerbegebiet Debstedt der Stadt Geestland) und der Anschlussstelle Debstedt der BAB27. Vor diesem Hintergrund wird die Darstellung einer Sonderbaufläche PV-Parks mit der Vorbehaltsausweisung als vereinbar gesehen.</p> <p>Die Gemeinde erlaubt sich festzustellen, dass im bisherigen Aufstellungsverfahren der Landkreis als Träger der Regionalplanung nicht explizit auf die Notwendigkeit eines raumordnerischen Zielabweichungsverfahrens vor bzw. im Rahmen der FNP-Neuaufstellung hingewiesen hat.</p> <p>Die weiteren Ausführungen zur Durchführung und Zuständigkeit eines Zielabweichungsverfahrens werden zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Hinweise	Berücksichtigung / weiteres Vorgehen
<p><i>Fällen des Satzes 3 kann die oberste Landesplanungsbehörde das Zielabweichungsverfahren an sich ziehen, wenn es wegen eines Vorhabens von übergeordneter Bedeutung durchgeführt wird.“</i></p> <p>Die Zuständigkeit des Zielabweichungsverfahrens bzw. eine <u>vorherige Zustimmung zum Verfahrensergebnis durch die oberste Landesplanungsbehörde</u> ergibt sich nach dem zitierten Gesetz. Das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) als oberste Landesplanungsbehörde ist bei vier der fünf Sondergebiete auf jeden Fall hinzuzuziehen.</p> <p><u>Zu den Sondergebieten für Einzelhandel:</u></p> <p>Die Sondergebiete in Weden (SO Baumarkt), Spaden (SO Einkauf, SO Möbel, SO Handel) und in Schiffdorf (beide SO Handel), die im Kapitel 5.4.4 der Begründung erwähnt werden, verstoßen weiterhin grundsätzlich gegen die Festlegungen im Kapitel 2.3 LROP 2017.</p> <p>Für die als Beispiele genannten Sondergebiete in Wehden und Spaden wird weiterhin das Konzentrationsgebot nicht beachtet. Das Konzentrationsgebot (Kapitel 2.3 Ziffer 04 LROP 2017) ist jedoch immer zu beachten. Zentrale Siedlungsgebiete für die beiden Orte stellt das RROP 2012 nicht dar. Ein Verstoß gegen das Integrationsgebot (Kapitel 2.3 05 LROP 2017) ist bei zentrenrelevanten Kernsortimenten folglich damit auch gegeben. Daher verstoßen diese Sondergebiete gegen Ziele der Raumordnung und sind unzulässig.</p> <p>Für die beiden Sondergebiete in Schiffdorf an der K 58 gilt, dass nach Aussage des Gutachters CIMA im Regionalen Einzelhandelskonzept der Standort als eine Fachmarkttagglomeration und nicht als zentraler Versorgungsbereich beurteilt wird. Der potenzielle Versorgungsbereich von Schiffdorf wird an einer anderen Stelle festgestellt. Daher ist die Aussage, dass der Standort im zentralen Versorgungsbereich liegt zu streichen.</p> <p>Die Sondergebiete könnten zukünftig gegen Ge- und Verbote des LROP 2017 verstoßen. Unter den folgenden Voraussetzungen ist die Darstellung jedoch zulässig:</p> <p>In der Begründung wird ergänzt, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Darstellung als Sondergebiet der Bestandsicherung für die Nahversorgung dient und dass 	<p>Auch hier sei klarstellend anzumerken, dass die dargestellten Sonderbauflächen Einzelhandel alle lediglich den Bestand darstellen und keine Erweiterungen beinhalten. In Analogie zu der Kommentierung zum BauGB (§ 1 Rd. 64 zur Frage der Beachtungspflicht als Unterlassungspflicht) ist die Gemeinde der Überzeugung, im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB zu planen. Die jetzt dargestellten Flächenausweisungen beziehen sich insoweit auf bereits durch den Landkreis Cuxhaven genehmigte Flächennutzungsplan-Änderungen bzw. auf den ursprünglichen Flächennutzungsplan der Gemeinde Schiffdorf von 1979.</p> <p>Der von den Gutachtern vorgelegte Entwurf zum Regionalen Einzelhandelskonzept stellt bezogen auf die Standorte in Spaden und Schiffdorf fest, dass diesen eine regionale Versorgungsfunktion für die Bevölkerung zukommt. Sie sollen daher im Bestand gesichert werden (einfacher Bestandsschutz).</p> <p>Bezogen auf die Sonderbaufläche in Schiffdorf wird die Begründung im Kapitel 5.4.4 hinsichtlich der Aussage als zentraler Versorgungsbereich redaktionell geändert.</p> <p>Die Begründung wird um obige Ausführungen sowie den Erfordernissen bei zukünftigen Planungen (=> einzelfallspezifische raumordnerische Beurteilungen inkl. Verträglichkeitsgutachten) im Kapitel 5.4.4 ergänzt.</p>

Anregungen und Hinweise	Berücksichtigung / weiteres Vorgehen
<ul style="list-style-type: none"> • zukünftig für Planungen in den beiden Sondergebieten eine einzelfallspezifische raumordnerische Beurteilung inkl. eines Verträglichkeitsgutachtens (zur Prüfung, ob eine Übereinstimmung mit den raumordnerischen Erfordernissen vorliegt) zu erfolgen hat. <p>Die Ausführungen zum Zielabweichungsverfahren aus dem vorherigen Abschnitt gelten auch hier. Das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) als oberste Landesplanungsbehörde ist bei einem Zielabweichungsverfahren auf jeden Fall hinzuzuziehen.</p> <p><u>Hinweise:</u></p> <p>Auf S. 76 unter Raumordnung und Landesplanung ist die Aussage enthalten, dass bei Bramel 2 ein zentrales Siedlungsgebiet ausgewiesen ist. Dies ist nicht der Fall. Bramel ist kein zentraler Ort und verfügt über kein zentrales Siedlungsgebiet. Daher ist die Aussage zu streichen.</p> <p>Von den anderen beteiligten Stellen innerhalb der Kreisverwaltung wurden keine Anregungen oder Bedenken gegen die vorliegende Bauleitplanung geäußert.</p>	<p>Der Hinweis zum Zielabweichungsverfahren wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird auf S. 76 entsprechend redaktionell korrigiert.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Stellungnahme vom 10.06.2021</p>	
<p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p> <p>Das Plangebiet liegt innerhalb des Zuständigkeitsbereiches für Flugplätze gem. § 14 Luftverkehrsgesetz sowie gem. § 18a Luftverkehrsgesetz. Die Bundeswehr hat keine Bedenken bzw. keine Einwände, solange bauliche Anlagen - einschl. untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Hinweise	Berücksichtigung / weiteres Vorgehen
<p>Sollte diese Höhe bei einer späteren Bebauung überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen vor Erteilung einer Baugenehmigung zur Prüfung zuzuleiten.</p> <p>Ferner befindet sich das Plangebiet im Interessengebiet militärischer Funk.</p> <p>Evtl. Antworten/Rückfragen senden Sie bitte unter Verwendung unseres Zeichens KII-898-21-FNP ausschließlich an folgende Adresse: BAIUDBwToeB@bundeswehr.org</p>	
<p>Niedersächsische Landesforsten - Forstamt Rotenburg Stellungnahme vom 04.09.2020</p>	
<p>Aus forstwirtschaftlicher Sicht habe ich zu den Planungen auf folgenden Flächen Hinweise und Bedenken: Wehden 2, 3+6; Spaden 2, 6+8; Wehdel 2+6; Schiffdorf 1-3; Sellstedt 1, 3, 5.</p> <p>Diese Flächen liegen direkt an oder in der Nähe von Flächen, bei denen es sich um Wald handelt oder möglicherweise um Wald i.S. des NWaldLG handeln könnte (Beurteilung nur nach Luftbild erfolgt!).</p> <p>Zur Beurteilung, ob es sich hier um Waldflächen handelt, gebe ich folgende Hinweise:</p> <p>NWaldLG § 2 (3): Wald ist jede mit Waldbäumen bestockte Grundfläche, die aufgrund ihrer Größe und Baumdichte einen Naturhaushalt mit eigenem Binnenklima aufweist. Nach einer Erstaufforstung oder wenn sich aus natürlicher Ansamung mindestens kniehohe Waldbäume entwickelt haben, liegt Wald vor. Gemäß Kommentar zum Waldrecht (Klose/Orf 2. Auflage Nr. 7c) ist ein Grundstück Wald, wenn es von Bäumen bestanden ist, die zur Holzerzeugung geeignet sind (OVGE 15, 306=MDR 1960, 1041) Der Waldbegriff setzt dabei nicht voraus, dass der Baumbestand nach den Grundsätzen der Forstwirtschaft angelegt und verwertet wird. Es ist auch unerheblich, ob es sich dabei um standortgerechte Baumarten handelt oder nicht. Es wird verlangt, dass es sich um Waldbäume handeln muss, zu denen beispielsweise auch Fichten, Sitkafichten, Lärchen, Birken oder Kiefern gehören.</p>	<p>Die Hinweise und Bedenken werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>An der Planung wird festgehalten. Die sich aus den Hinweisen ergebenden Waldbelange sind auf Ebene der Bebauungsplanung und der Baugenehmigung im Einzelfall konkret zu berücksichtigen.</p>

Anregungen und Hinweise	Berücksichtigung / weiteres Vorgehen
<p>Nach forstfachlichem Urteil könnten die Flächen sogar noch kleiner sein. Der im NWaldLG gebrauchte Ausdruck "Grundfläche" umfasst nach TESSMER (Kommentar zum Landeswaldgesetz) begrifflich nicht nur die Fläche, sondern auch den Raum über der Erdoberfläche, in den der einzelne Baum hineinragt, sowie den durchwurzeltten Raum. Hiernach könnte die Flächenbreite einer möglichen Waldfläche (und somit auch die Flächengröße) bei verschiedenen Grundstücken, die nach Kataster zum Beispiel nur 25 Meter breit sind, sogar noch größer als 30 m ausfallen, womit es sich dann um eine Waldfläche handeln würde, soweit die übrigen Kriterien ebenfalls zutreffen.</p> <p>Soweit es sich bei den angesprochenen Flächen um Waldflächen handelt, sind zur Berücksichtigung der verschiedenen „Waldbelange“ u. a. der Abstand zwischen Bebauung und Wald zu regeln.</p> <p>Gemäß Landesraumordnungsprogramm soll zwischen Wald und Bebauung ein Abstand von 100 m erhalten bleiben.</p> <p>Im RROP des LK steht folgender Hinweis:</p> <p>Wälder sowie sämtliche Waldränder einschließlich einer Übergangszone sind grundsätzlich von Bebauung freizuhalten. Mit Bebauung und sonstigen störenden Nutzungen sowie bei der Bauleitplanung ist ein Abstand von 100 m zum Waldrand einzuhalten. Die Entwicklung eines artenreichen Waldrandes ist zu fördern.</p> <p>Je nach Bodenbeschaffenheit und Baumart können Waldbäume zwischen 25 und 50 Meter hoch werden. Aus forstlicher Sicht sollte mindestens der Abstand einer Baumlänge, das sind in der Regel 35 bis 40 m, eingehalten werden.</p> <p>Der Grund für diese Forderung besteht darin, dass auch auf Standorten ohne besondere Windwurfgefährdung die latente Gefahr besteht, dass Totäste herabfallen, Bäume umstürzen oder Grundstücksbrände auf den Wald, bzw. Waldbrände auf die Bebauung übergreifen können, was zu einer Gefahr für Leib und Leben der sich in dem Gebäude aufhaltenden Personen werden kann. Sie behindert die Waldbewirtschaftung, beeinträchtigt das Landschaftsbild und die Waldökologie sowie die Erholungs- und Klimaschutzfunktion.</p>	

Anregungen und Hinweise	Berücksichtigung / weiteres Vorgehen
<p>Oft ergeben sich auch wechselseitige Konflikte mit Wohnbebauung aufgrund von Schattenwurf oder durch „Entsorgung“ von Gartenabfällen in den angrenzenden Wald mit einhergehender Florenverfälschung und damit schwindender Biodiversität.</p> <p>In die erforderliche Gefahrenprognose ist dabei nicht nur der „Ist-Zustand“ zu betrachten, sondern auch die natürliche Weiterentwicklung mit in die Planung einzubeziehen.</p> <p>Die Möglichkeit von Windwürfen oder Windbrüchen ist bei starken Stürmen sogar im gesunden Holz möglich (in Niedersachsen in großem Umfang: Kyrill 2007, Niklas 2015 oder Friederike Januar 2018) Ein Nachlassen der Stand- oder Bruchfestigkeit durch Fäule im Wurzel- oder unteren Stammbereich ist besonders bei zunehmendem Alter möglich, aber oft nicht von außen erkennbar. Je höher die Bäume werden, desto mehr verschiebt sich auch der Schwerpunkt nach oben, was wiederum zu einer stärkeren Wurfgefahr führt.</p> <p>Diese Auffassung wird auch durch die Niedersächsische Bauordnung unterstrichen, wonach bauliche Anlagen so anzuordnen, zu ändern und zu unterhalten sind, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit nicht gefährdet wird.</p> <p>Grundstücke, die unmittelbar an Hochwald angrenzen, werden nicht als Bauland eingestuft. Bestandteil der Verkehrsauffassung ist die Erkenntnis, das Gebäude einen angemessenen Abstand zum Wald einhalten müssen (sh. VG Saarland Urteil vom 27. August 2008 -AZ. 5 K 72/08; VWG BW Urt.v.2.11.89 NUR 1990 S. 273 ff/274).</p> <p>Bei nachfolgenden Neudarstellungs- und Potentialflächen bestehen keine Bedenken, da Waldbelange nicht betroffen sind:</p> <p>Wehden 1, 4, 5 Spaden 1, 3-5, 9, 10 Geestenseth 1-4 Wehdel 1, 3- 5,7 Bramel 1-6 Laven 1-2 Schiffdorf 4, 6 Sellstedt 2, 4, 6</p> <p>Diese Stellungnahme ist mit dem Forstamt Nordheide/Heidmark der Landwirtschaftskammer Niedersachsen gemäß § 5 (3) NWaldLG abgestimmt.</p>	
<p>Gasunie Deutschland Transport Services GmbH Stellungnahme vom 14.06.2021</p>	
<p>Vielen Dank für die Beteiligung im Rahmen der oben genannten Planungen. Wir nehmen wie folgt Stellung:</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Hinweise	Berücksichtigung / weiteres Vorgehen
<p>Von dem oben genannten Vorhaben sind Erdgashochdruckleitungen/Kabel der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen betroffen. Sämtliche Maßnahmen im Schutzstreifen der Erdgastransportleitung bzw. der Kabel sind in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeiters durchzuführen. Dabei ist der zuständige Leitungsbetrieb bereits über Arbeiten im Näherungsbereich ab ca. 50 m zur Erdgastransportleitung bzw. zum Kabel zu informieren.</p> <p>Ein Gasunie-Mitarbeiter wird die Lage des Schutzstreifens ermitteln, kennzeichnen und die vor Ort tätigen Personen einweisen. Hierfür fallen keine Kosten an. Es ist jedoch unbedingt erforderlich, rechtzeitig, spätestens 5 Werktagen vor Beginn jeglicher Maßnahmen im Schutzstreifenbereich, Kontakt zu folgendem Leitungsbetrieb aufzunehmen:</p> <p>Gasunie Deutschland Transport Services GmbH Leitungsbetrieb Schneiderkrug Husumer Str. 37 49685 Schneiderkrug Tel.: 0 44 47 / 809-65</p> <p>Die Stellungnahme inklusive Pläne und Schutzanweisung ist auf der Baustelle vorzuhalten.</p> <p>Nachfolgende Auflagen sind zu beachten und unbedingt einzuhalten. Seite 1 von 3 Gasunie Deutschland Transport Services GmbH gehört zur Gasunie Deutschland GmbH & Co.</p> <p><u>Auflagen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Es gibt keine weiteren Anmerkungen zum Beschluss. Die Stellungnahme 2020-2586 behält ihre Gültigkeit. <p>Im Störfall außerhalb der Dienstzeit wenden Sie sich bitte an die ständig besetzte Leitzentrale Ea 0 800 / 69 666 96.</p> <p><u>Kosten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Kosten für eventuelle Schutzmaßnahmen / Gutachten sind vom Verursacher zu tragen. • Gasunie ist von allen Kosten, die in Folge der Baumaßnahme entstehen könnten (z.B. in Gestalt nachträglich erforderlicher Sicherungsmaßnahmen an unseren Anlagen oder im Vergleich zum ursprünglichen Zustand erhöhter Aufwendungen bei Reparatur-, Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten) freizuhalten. <p><u>Aktuell betroffene Anlagen:</u></p>	

Anregungen und Hinweise	Berücksichtigung / weiteres Vorgehen
<p>Erdgastransportleitung(en) / Kabel /Durchmesser in mm /Schutzstreifen in m/ Begleitkabel / Bestandsplan Nr. Kabel:</p> <p>ETL 0003.200 Abs. Habichthorst - 250 8,00 ja BP 49, BP 50, BP 51, BP 52, BP Bremerhaven 53, BP 54, BP 55, BP 56, BP 57</p> <p>ETL 0003.500 Abzw. Schiffdorf 100 4,00 - BP 56</p> <p>ETL 0069.000 Bremerhaven - 300 6,00 ja BP 1, BP 2, BP 3, BP 4, BP 5, BP 6, Cuxhaven BP 7, BP 8, BP 9</p> <p>FMK 00003.200.061 M111A/110- - 2,00 - Schiffdorf/Friedheim KVZ FMK 00003.200.070 - 2,00 - Schiffdorf/Friedheim KVZ - M110/111 KKS-Kabel 3-KG-3 02 Schiffdorf - 2,00 - BP 56</p> <p>KKS-Kabel 3-KG-3 01 Schiffdorf - 2,00 - BP 56</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Angaben in den Plänen zu Lage und Verlauf der Gasunie-Anlagen sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie in der Örtlichkeit durch einen Beauftragten der Gasunie Deutschland bestätigt werden. • Suchschlitze und Querschläge sind vom Antragsteller unter Gasunie-Aufsicht durchzuführen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. 	
<p>EVB Elbe-Weser GmbH Stellungnahme vom 15.06.2021</p>	
Wir danken für die Zusendung der o. g. Planunterlagen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Anregungen und Hinweise	Berücksichtigung / weiteres Vorgehen
<p>Aus eisenbahntechnischer und nachbarrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das o. g. Bauvorhaben, wenn folgende Hinweise und Anregungen beachtet werden: Es dürfen dem Bahngelände, insbesondere dem Bahnseitengraben, keine Oberflächen- oder andere Abwässer zugeführt werden (z.B. Niederschlagswasser), auch für die Zeit der Bauausführung. Das Grundstück ist zur Bahnseite durch eine dauerhafte, wehrhafte Einzäunung abzusichern. Für die Zeit der Bauausführung ist ebenfalls ein Bauzaun zur Bahnseite aufzustellen. Der Einbau von Toren ist nicht zulässig. Durch den Eisenbahnbetrieb können Erschütterungen, Lärm, Staub oder andere Immissionen hervorgerufen werden. Eine Haftung hierfür wird von der EVB Elbe-Weser GmbH nicht übernommen. Sollten bei einer stärkeren Nutzung der Eisenbahnstrecke zu einem späteren Zeitpunkt Lärmschutzmaßnahmen erforderlich sein, gehen diese nicht zu Lasten der EVB Elbe-Weser GmbH. Eisenbahnen und Verkehrsbetrieb</p>	
<p>wesernetz Bremerhaven GmbH Stellungnahme vom 10.06.2021</p>	
<p>In Beantwortung Ihrer Anfrage vom 09.06.2021 teilen wir mit, dass gegen die von Ihnen geplante Maßnahme seitens der wesernetz Bremerhaven GmbH keine Bedenken bestehen.</p> <p>Nach vorliegendem Planwerk befinden sich innerhalb des Geltungsbereiches des von Ihnen aufgezeigten Flächennutzungsplans keine Versorgungsleitungen oder Anlagen der wesernetz Bremerhaven GmbH, die genannten Teilbereiche und Ortschaften liegen außerhalb unseres Versorgungsbereichs.</p> <p>Der Vollständigkeit halber weisen wir auf die bereits in der Begründung des FNP genannten Trinkwasserschutzgebiete hin, diese sind nach den entsprechenden Richtlinien und Vorschriftenwerke zu berücksichtigen.</p> <p>Für etwaige Fragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>EWE NETZ GmbH Stellungnahme vom 14.06.2021</p>	

Anregungen und Hinweise	Berücksichtigung / weiteres Vorgehen
<p>Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben, die anerkannten Regeln der Technik sowie die Planungsgrundsätze der EWE NETZ GmbH gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen.</p> <p>Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus.</p> <p>Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de.</p> <p>Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Herr Güney unter der folgenden Rufnummer: 04721 5906-293.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Niedersächsisches Landvolk, Kreisverband Wesermünde e. V.</p>	

Anregungen und Hinweise	Berücksichtigung / weiteres Vorgehen
Stellungnahme vom 18.06.2021	
<p>Zur o. g. Bauleitplanung verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 04.09.2020 und halten an den darin erhobenen Forderungen/Anmerkungen zu den wohnbaulichen und gewerblichen Planungen ebenso fest wie wir die Aufstellung eines Teil-Flächennutzungsplanes zur Intensivtierhaltung ablehnen.</p> <p>Ergänzend halten wir fest, dass vor Errichtung großflächiger Freiflächen-PV-Anlagen die landwirtschaftlichen Aspekte eingehend zu erfassen und zu bewerten sind sowie dem raumordnerischen Vorbehalt der Landwirtschaft in der Abwägung entsprechendes Gewicht beizumessen ist.</p> <p>Bzgl. der Wertung der im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB abgegebenen Stellungnahmen merken wir an, dass die von uns genannte Zahl zur Abnahme der landwirtschaftlichen Nutzfläche um 1.000 ha seit 1979 Ihrer Darstellung im Entwurf der Begründung des F-Planes entstammt (Kap. 2.4.3; Seite 37 im Text vom 08.07.2020).</p> <p>Zum Kapitel 5.12.1 der Begründung vom 07.05.2021 sowie der Beschlussfassung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange S. 30 und S. 34 merken wir an: Jede landwirtschaftlich genutzte Fläche hat sowohl für die Landwirtschaft als auch für das Schutzgut Boden einen besonderen Wert. Jeglicher Verlust an ldw. Nutzfläche aufgrund des allgemeinen Flächendrucks durch Infrastrukturvorhaben, bauliche Entwicklung und diese begleitenden Kompensationsmaßnahmen ist schmerzlich. Eine weitere Erhöhung dieses Flächendrucks in Verbindung mit zunehmenden Bewirtschaftungsaufgaben geht zu Lasten der Wirtschaftlichkeit unserer heimischen Landwirtschaftsbetriebe. Gerade im Landkreis Cuxhaven trägt die Landwirtschaft wesentlich zum Wohlstand der ländlichen Regionen und zum Erhalt dörflicher Strukturen sowie der Kulturlandschaft bei.</p>	<p>Die Hinweise und Bedenken werden zur Kenntnis genommen. An der Planung wird festgehalten.</p> <p>Auf Ebene der Bebauungsplanung für Freiflächen-PV-Anlagen werden die landwirtschaftlichen Belange im jeweiligen Einzelfall vertiefend betrachtet und bewertet sowie dem raumordnerischen Vorbehalt der Landwirtschaft entsprechend Rechnung getragen.</p>
Vodafone Deutschland GmbH Stellungnahme vom 21.06.2021	
Zu Fläche Spaden 1 (Wohnbaufläche) und Fläche Spaden 4 (zukünftige Potenzialfläche) sowie Schiffdorf 1 (Neudarstellung Wohnbauflächen, Kindertagesstätte - punktuell), Schiffdorf 2 (Neudarstellung Wohnbauflächen, 110kV-Leitung):	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Flächen Schiffdorf 1 und Schiffdorf 2 waren nicht Gegenstand der erneuten Beteiligung.</p>

Anregungen und Hinweise	Berücksichtigung / weiteres Vorgehen
<p>Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 09.06.2021.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH/ Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.</p> <p>In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.</p> <p>Weiterführende Dokumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH • Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH • Zeichenerklärung Vodafone GmbH • Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH <p>Freundliche Grüße Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH</p> <p>Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.</p>	
<p>Vodafone Deutschland GmbH Stellungnahme vom 21.06.2021</p>	

Anregungen und Hinweise	Berücksichtigung / weiteres Vorgehen
<p>Zu Fläche Bramel 1 (zukünftige Potenzialfläche), Fläche Bramel 2 (Neudarstellung Wohnbauflächen), Fläche Schiffdorf 5 (Neudarstellung Wohnbauflächen), Fläche Sellstedt 1 (Neudarstellung Wohnbauflächen), Fläche Wehdel 2 (zukünftige Potenzialfläche), Fläche Wehdel 4 (zukünftige Potenzialfläche), Fläche Wehdel 5 (zukünftige Potenzialfläche), Fläche Wehdel 8 (zukünftige Potenzialfläche), Fläche Wehden 1 (Neudarstellung Wohnbauflächen) und Fläche Wehden 2 (Neudarstellung Wohnbauflächen) sowie Fläche Geestenseth 1 (Neudarstellung gemischte Baufläche), Laven 1 (Neudarstellung Wohnbaufläche), Schiffdorf 3 (Neudarstellung Wohnbauflächen, unterirdische Hauptversorgungsleitung, südlich angrenzende SPE-Fläche, KITA), Schiffdorf 4 (Neudarstellung Wohnbauflächen), Spaden 2 (Neudarstellung gemischte Baufläche), Spaden 3 (Neudarstellung Wohnbaufläche), Spaden 5 (Neudarstellung gemischte Baufläche), Wehdel 1 (Neudarstellung Wohnbauflächen), Wehdel 3 (Wohnbaufläche), Wehden 3 (Neudarstellung gewerbliche Baufläche)</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 09.06.2021.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH/Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p> <p>Freundliche Grüße Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH</p> <p>Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Flächen Geestenseth 1, Laven 1, Schiffdorf 3, Schiffdorf 4, Spaden 2, Spaden 3, Spaden 5, Wehdel 1, Wehdel 3 und Wehden 3 waren nicht Gegenstand der erneuten Beteiligung.</p>
<p>Avacon Netz GmbH Stellungnahme vom 16.06.2021</p>	
<p>Gern beantworten wir Ihre Anfrage. Die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schiffdorf befindet sich teilweise innerhalb des Leitungsschutzbereiches unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung "Surheide-Industriestraße", LH-14-4841 (Mast 010-012 und M 013-014).</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Hinweise	Berücksichtigung / weiteres Vorgehen
<p>Bei Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise haben wir gegen das im Betreff genannte Vorhaben keine weiteren Einwände oder Bedenken.</p> <p>Änderungen der uns vorliegenden Planung bedürfen einer erneuten Prüfung. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> <p><u>Änderungsbereiche Schiffdorf:</u> <u>Hochspannung:</u> Die Sicherheitsabstände zu unserer sich innerhalb der Änderungsbereiche 1,2 und 5 in Schiffdorf befindlichen 110-kV-Hochspannungsfreileitung "Surheide-Industriestraße", LH-14-4841 (Mast 010-012 und M 013-014) werden durch die DIN EN 50341-1 (VDE 0210-1) und DIN VDE 02010-2-4 (VDE 0210-2-4) geregelt.</p> <p>Arbeiten und geplante Bebauungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches sind grundsätzlich im Detail mit uns abzustimmen. Innerhalb des Leitungsschutzbereiches sind die zulässigen Arbeits- und Bauhöhen begrenzt.</p> <p>Der Sicherheitsabstand zu den Leiterseilen muss jederzeit, auch bei Witterungseinflüssen wie Wind, eingehalten werden und darf keinesfalls unterschritten werden, da sonst Lebensgefahr besteht.</p> <p>Die Lage der 110-kV-Hochspannungsfreileitung entnehmen Sie bitte dem beigefügten Übersichtsplan der Sparte Hochspannung.</p> <p>Beim Betrieb von Hochspannungsanlagen entstehen elektrische und magnetische Felder. Die Grenzwerte unserer Hochspannungsanlagen werden nach der Bundesimmissionsschutzverordnung (26. BImSchV, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2013) eingehalten. Sollte Ihr geplantes Vorhaben Einfluss auf die Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte haben, sind die dadurch entstehenden Kosten, z. B. durch betriebliche Anpassung bis hin zur Ertüchtigung unserer Leitung, vom Verursacher zu tragen.</p> <p>Der Einwirkungsbereich zur Einhaltung der Grenzwerte von elektrischen Anlagen ist in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchVVwV, in der Fassung vom 26. Februar 2016) ergänzend zur 26. BImSchV geregelt und umfasst bei Freileitungen mit einer Spannung ab 110 kV einen Radius von 200,0 m um die jeweiligen elektrischen Anlagen.</p>	

Anregungen und Hinweise	Berücksichtigung / weiteres Vorgehen
<p>Nach Abschluss von Baumaßnahmen ist der Avacon Netz GmbH vom Antragsteller ein Nachweis zu erbringen, dass die Grenzwerte nach der 26. BImSchV und der 26. BImSchVVwV eingehalten werden.</p> <p>Bei einer Änderung der Flurstücke (Teilungen, Zusammenlegungen o. Ä.) sind alle Rechte des alten Bestandes auf den neuen Bestand zu übernehmen. Dies trifft für alle Flurstücke zu, die sich im Leitungsschutzbereich unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitungen befinden. Für die betroffenen Grundstücke ist eine neue Dienstbarkeit nach aktuellem Stand abzuschließen.</p> <p>Abgrabungen an den Maststandorten dürfen nicht vorgenommen werden. Sollten innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 10,00 m um einen Maststandort Abgrabungsarbeiten erforderlich werden, so sind diese mit uns im Detail abzustimmen.</p> <p>Die Maststandorte müssen für Unterhaltungsmaßnahmen zu jeder Zeit, auch mit schwerem Gerät wie z.B. Lastkraftwagen oder Kran, zugänglich sein.</p> <p>Zur Oberfläche neu geplanter Straßen und Verkehrswege müssen die Sicherheitsabstände, gemäß D1N EN 50341-1, im Freileitungsbereich gewährleistet sein.</p> <p>Bäume mit einer großen Endwuchshöhe dürfen innerhalb des Leitungsschutzbereiches nicht angepflanzt werden, da andernfalls die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet ist.</p> <p>Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen dauerhaft ausreichenden Abstand zu den Leiterseilen einhalten.</p> <p>Innerhalb der Änderungsbereiche 3 und 4 in Schiffdorf befinden sich keine 110-kV-Hochspannungsfrei-, Gashochdruck- und Fernmeldeleitungen in der Rechtsträgerschaft der Avacon Netz GmbH.</p> <p><u>Änderungsbereiche Wehden:</u> Innerhalb der Änderungsbereiche 1,2 und 3 in Wehden befinden sich keine 110-kV-Hochspannungsfrei-, Gashochdruck- und Fernmeldeleitungen in der Rechtsträgerschaft der Avacon Netz GmbH.</p> <p><u>Änderungsbereiche Spaden:</u> Innerhalb der Änderungsbereiche 1,2,3 und 4 in Spaden befinden sich keine 110-kV-Hochspannungsfrei-, Gashochdruck- und Fernmeldeleitungen in der Rechtsträgerschaft der Avacon Netz GmbH.</p> <p><u>Änderungsbereiche Bramel:</u></p>	

Anregungen und Hinweise	Berücksichtigung / weiteres Vorgehen
<p>Innerhalb der Änderungsbereiche I und 2 in Bramel befinden sich keine 110-kV-Hochspannungsfrei-, Gashochdruck- und Fernmeldeleitungen in der Rechtsträgerschaft der Avacon Netz GmbH.</p> <p><u>Änderungsbereich Sellstedt:</u> Innerhalb des Änderungsbereiches I in Sellstedt befinden sich keine 110-kV-Hochspannungsfrei-, Gashochdruck- und Fernmeldeleitungen in der Rechtsträgerschaft der Avacon Netz GmbH.</p> <p><u>Änderungsbereiche Wehdel:</u> Innerhalb der Änderungsbereiche 1,2,3,4,5 und 8 in Wehdel befinden sich keine 110-kV-Hochspannungsfrei-, Gashochdruck- und Fernmeldeleitungen in der Rechtsträgerschaft der Avacon Netz GmbH.</p>	
<p>Wasserverband Wesermünde Stellungnahme vom 29.06.2021</p>	
<p>Gegen die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes besteht seitens des Verbandes grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Wir weisen weiterhin zum einen darauf hin und bitten zum anderen, dies in der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes in der Begründung sowie in den zeichnerischen Darstellungen zu berücksichtigen, dass der Wasserverband Wesermünde mittelfristig den Umbau der Druckerhöhungsanlage in Geestenseth (Köhlener Straße 209) zu einem Wasserversorgungswerk plant. Die Abmessungen des geplanten Wasserschutzgebietes, der Schutzzonengrenzen, Schutzzonenverordnung usw. sind dem Wasserverband zurzeit noch nicht bekannt. Eine durchgeführte Hydrogeologische Grundlagenermittlung für den Raum Geestenseth ergab ein potenzielles geeignetes Grundwassererschließungsgebiet rd. 1.050 m südöstlich von Geestenseth.</p> <p>Wir als Trinkwasserversorger gehen davon aus, dass für den Bau und Betrieb der PV-Freiflächenanlagen keine Trinkwasserversorgung benötigt wird.</p> <p>Ansonsten verweisen wir auf unsere Stellungnahmen vom 27.03.2019 und 02.09.2020.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) Stellungnahme vom 30.06.2021</p>	
<p>Aus Sicht des Fachbereiches <u>Landwirtsch./Bodenschutz</u> wird zu o.g. Vorgehen wie folgt Stellung genommen:</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Hinweise	Berücksichtigung / weiteres Vorgehen
<p>Eine eingriffs- und funktionsbezogene Kompensation verbleibender Bodenfunktionsbeeinträchtigungen sollte durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfunktionen durchgeführt werden (z.B. Entsiegelung, Renaturierung, Wiedervernässung). Dementsprechend empfehlen wir Bodenab- und -auftrag im Zuge dieser Maßnahmen zu vermeiden und Maßnahmen zu wählen, die den natürlichen Standortbedingungen entsprechen. Wir weisen in diesem Kontext auf die LBEG Veröffentlichung Geofakten 31 (Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis) hin.</p> <p>Aus Sicht des Fachbereiches <u>Bauwirtschaft</u> wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver (Thema Ingenieurgeologie). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.</p>	
<p>Landwirtschaftskammer Niedersachsen Stellungnahme vom 25.06.2021 (eingegangen am 02.07.2021; verfristet)</p>	
<p>Nach Durchsicht der Planunterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich zu den geänderten Inhalten aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht keine neuen Erkenntnisse ergeben. Wir verweisen auf die bereits abgegebene Stellungnahme vom 03.09.2020.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Kreisverband der WBV Stellungnahme vom 05.07.2021 (verfristet)</p>	
<p>Grundsätzlich verweisen wir auf unsere Stellungnahmen vom 21.03.2019 und 14.08.2020.</p> <p>Uns ist die Beteiligung an Bebauungs- und Flächennutzungsplänen, aber auch weiteren baulichen und naturschutzfachlichen Projekten innerhalb der Gemeinde Schiffdorf sehr wichtig.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung redaktionell ergänzt.</p>

Anregungen und Hinweise	Berücksichtigung / weiteres Vorgehen
<p>Hier empfehlen wir auch die rechtzeitige Prüfung von Zuständigkeiten bzgl. wasserwirtschaftlicher Anlagen, insbesondere bei Rohrleitungen innerhalb der Ortschaften.</p> <p>Auf Seite 9 der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung sind die Gewässer Grove, Frelsdorfer Mühlenbach, Seekanal, Rohr und Brameler Randgraben noch als Gewässer I. Ordnung beschrieben. Das ist falsch. Hierbei handelt es sich um Gewässer II. Ordnung. Die Geeste ist ab Einmündung in den Elbe-Weser-Kanal Richtung Oberlauf (Hipstedt) ein Gewässer II. Ordnung, der Kanal selbst ist ein Gewässer I. Ordnung und schiffbar. Auf Seite 100 sind die Angaben zum Unterhaltungsverband korrekt wiedergegeben.</p> <p>Weiter verweisen wir darauf, dass an der Grove keine Schöpfwerke liegen, wie im Bericht geschrieben. Die Schöpfwerke befinden sich entlang der Rohr und der Geeste; wir bitten um Kenntnisnahme und Korrektur.</p> <p>Von den aktuellen Änderungen als Gegenstand der erneuten Auslegung werden augenscheinlich keine Verbandsanlagen der o. g. Verbände betroffen sein. Dennoch bitten wir um entsprechende Beteiligung bei einem Genehmigungs- bzw. Bauleitverfahren.</p> <p>Wir möchten der Gemeinde Schiffdorf weiterhin anbieten, bei erforderlichen naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen uns anzusprechen: im Zuge von Fließgewässerentwicklung können hier sicher sowohl die Gemeinde als auch die Forderungen zur Wasserrahmenrichtlinie und damit die Gewässer von notwendigen Maßnahmen profitieren. Derzeit wird ein Fließgewässerentwicklungskonzept mit Maßnahmenvorschlägen an der Geeste (II. Ordnung) erarbeitet; eine Erweiterung dieses Konzeptes einschl. Frelsdorfer Mühlenbach, Grove und Geeste-Kanal (I. Ordnung) inklusive deren Auenbereichen erfolgt bis voraussichtlich Ende 2023. Hier sind positive Effekte aus einer Kooperation zu erwarten.</p> <p>Wir bitten um Berücksichtigung der genannten Hinweise. Über eine Rückmeldung dazu wären wir sehr dankbar. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.</p>	